

17. IV. 1919

Frauen in der Gemeindevertretung.

In dem Aufsatz „Frauen im Magistrat“ (im gestrigen Abendblatt der „Vossischen Zeitung“) wird ausgeführt, daß der Minister des Innern die Wählbarkeit von Frauen in Magistratsstellen ohne gesetzliche Begründung für unzulässig erklärt habe. Wie wir im Ministerium des Innern festgestellt haben, gründet sich diese Auffassung des Ministers auf die feststehende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, nach der Frauen im Bereiche der Städteordnung kein Bürgerrecht und damit auch kein passives Wahlrecht zu Ämtern in der Gemeindeverwaltung zustehen. Dieser Rechtszustand ist durch die neue Gemeindeverordnungsordnung nur für die Wahl zur Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) geändert worden. Das Wahlrecht der Frau zur Gemeindeverwaltung (zum Magistrat) ist durch diese Verordnung nicht berührt worden. Der Minister hat indessen angeordnet, daß in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurfe einer neuen Städteordnung auch das Bürgerrecht der Frau und damit ihre Wählbarkeit für alle Stellen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung anerkannt wird.